



DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

GZ 7068/1-Pr 1/2003

1946 /A.B.---BR/ 2003
zu 2123 /J---BR/ 2003
Präs. am 29.12.2003

An den

Herrn Präsidenten des Bundesrates

Wien

zur Zahl 2123/J-BR/2003

Die Bundesräte Jürgen Weiss, Christoph Hagen, Ilse Giesinger, Kolleginnen und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Aktualität der Wohnsitzangabe im Grundbuch“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1 und 2:

Das Grundbuch dient der Begründung, Übertragung und Aufhebung dinglicher Rechte an Grund und Boden. Damit verbunden ist die Aufgabe, verbindliche Auskunft über diese Rechte zu geben. Mit Beziehung auf das Eigentumsrecht gehören zu den Angaben, über die das Grundbuch Auskunft geben muss, auch die Person des Eigentümers einschließlich der Merkmale, die die Verwechslung mit anderen Personen ausschließen sollen. Dem zuletzt genannten Zweck dient - soweit es sich um natürliche Personen handelt - die Angabe des Geburtsdatums. Zu diesen Angaben gehören jedoch weder der Wohnsitz noch der Wohnort des Eigentümers. Die Anschrift des Eigentümers wird für die Führung des Grundbuchs auch nicht benötigt, da Grundbucheintragungen grundsätzlich nur auf Antrag vorgenommen werden und es Sache des Antragstellers ist, im Antrag die für die Vornahme von Zustellungen erforderlichen Angaben zu machen. Im herkömmlichen Grundbuch war die Anschrift des Eigentümers daher auch nicht einzutragen.

Das Grundbuchsumstellungsgesetz hat im Zuge der Umstellung des Grundbuchs und des Katasters auf automationsunterstützte Datenverarbeitung in einer gemeinsamen Datenbank allerdings vorgesehen, dass bei der Eintragung des Eigentümers und des Bauberechtigten auch deren Anschrift ersichtlich zu machen

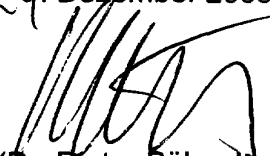
ist. Diese Bestimmung geht auf einen Wunsch der Vermessungsbehörden zurück, die im herkömmlichen Kataster die Eigentümerdaten einschließlich der Anschrift selbst geführt hatten und auf diese Doppelführung neben dem Grundbuch nun verzichten konnten.

Da es aber nicht Aufgabe des Grundbuchs ist, Gemeinden Auskunft über Anschriften zu geben, die sie für Zwecke der Vollziehung des Bau- oder Raumordnungsrechts benötigen, ist es sachlich nicht gerechtfertigt, im Grundbuch eine dem § 42 KFG entsprechende Anzeigepflicht vorzusehen. Eine solche Maßnahme ist aber auch gar nicht notwendig, um dieses Problem zu lösen:

Die Lösung liegt vielmehr in dem nach dem Meldegesetz 1991 vom Bundesministerium für Inneres zu führenden Zentralen Melderegister. Nach der zuletzt durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 98/2001 novellierten Fassung der einschlägigen Bestimmungen sollen diese den Behörden auf allen Ebenen die Möglichkeit zu einem umfassenden und leicht zu handhabenden Online-Zugriff einräumen (EB zur RV 424 BlgNR 21. GP, Seite 20). In diesem Sinn sieht § 16a Abs. 4 Meldegesetz 1991 vor, dass der Bundesminister für Inneres ermächtigt ist, Organen von Gemeinden auf deren Verlangen eine Abfrage im Zentralen Melderegister in der Weise zu eröffnen, dass sie, soweit dies zur Besorgung einer gesetzlich übertragenen Aufgabe erforderlich ist, den Gesamtdatensatz bestimmter Menschen im Datenfernverkehr ermitteln können.

Angesichts dieser Rechtslage ist die Einführung einer Verpflichtung des Grundeigentümers, dem Grundbuchsgericht jeden Wohnsitzwechsel anzuzeigen, nicht nur entbehrlich, sondern diese müssten von den Betroffenen geradezu als Schikane empfunden werden.

24. Dezember 2003



(Dr. Dieter Böhmddörfer)